

Wahlleistungen

Grundsätzlich stellt ein Krankenhaus für den Aufenthalt und die Behandlung den sogenannten Allgemeinen Pflegesatz in Rechnung. Er deckt auf Grundlage der allgemeinen Krankenhausleistungen jegliche Aufwendungen aller medizinisch notwendigen Leistungen einer voll- oder teil-, aber auch vor- und nachstationären Behandlung ab, insbesondere alle Kosten für z. B. Unterkunft und Verpflegung inklusive pflegerischer Leistungen sowie sämtliche Behandlungen einschließlich der Kosten für Operation/en, Medikamente usw. Aber auch die Arztleistungen, die vom ärztlichen Personal des Krankenhauses erbracht werden, sind mit den vom Krankenhaus in Rechnung gestellten allgemeinen Krankenhausleistungen abgegolten. Dies gilt auch für sämtliche Operations- und Anästhesieleistungen und laborärztlichen Untersuchungen, die stationär oder auch extern im Auftrag des Krankenhauses durchgeführt werden.

Werden dennoch Wahlleistungen in Anspruch genommen, müssen diese bei der Aufnahme im Krankenhaus gesondert schriftlich vereinbart werden - sogenannte Wahlleistungsvereinbarung. Bei Abschluss solch einer Wahlleistungsvereinbarung werden alle diese Wahlleistungen, zusätzlich zu der Vergütung für allgemeine Krankenhausleistungen, gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungen weisen eine Minderung um 15 % oder 25 % auf.

Als Wahlleistungen während einer stationären Krankenhausbehandlung bezeichnet man im Einzelnen:

- a. gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (Chefarztbehandlung und die von ihm beauftragten Leistungen wie Laboruntersuchungen),
- b. eine gesondert berechnete Unterkunft (Ein- oder Zweibettzimmer).

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Inanspruchnahme von wahlärztlichen Leistungen wird bereits durch § 80 Bremisches Beamtenengesetz (BremBG) ausgeschlossen. Es steht im Ermessen des Beihilfeberechtigten, die Erstattung von Wahlleistungen über einen Zusatztarif seiner privaten Krankenversicherung (PKV) bis zu 100 % abzudecken. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich mit Ihrer privaten Krankenversicherung in Verbindung zu setzen.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Stand: März 2021

Alle Kosten für eine medizinisch notwendige Behandlung sind mit dem Allgemeinen Pflegesatz abgegolten.

Wahlleistungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Bei Behandlung in einer Belegarztambulanz findet ebenfalls eine 15%ige Minderung statt, wobei es sich nicht um eine Wahlleistung handelt. Reichen Sie in diesem Fall bitte den Nachweis über die Versicherungserstattung ein.

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung